



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
University Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2019

---

## Obskurantismus als Gegenspieler zur kriminalistischen Aufklärung

Haas, Henriette

Abstract: Obskurantistisch ist eine Argumentation dann, wenn sie unbelegbare oder faktenwidrige Behauptungen plausibel erscheinen lässt und Aufklärung zu behindern sucht. Parteien, die ihren Standpunkt vor Gericht schlecht belegen können, geben oft trotzdem nicht auf. Um nicht mit leeren Händen dazustehen, generieren sie Beweis-Illusionen mit wenig validen Argumenten – oft als Medienkampagne orchestriert. Dreistes Lügen wollen gut ausgebildete und situierte Leute jedoch wegen des Gesichtverlusts beim Ertapptwerden vermeiden. Wie deckt man Beweis-Illusionen auf und wie vermeidet man, dass die eigene kriminalistische Analyse in ihrer Beweiskraft zu wenig in die Tiefe geht? Einem Thema wird hier besonderen Raum gegeben: Kausalität und Intentionen. Beweis-Illusionen zeichnen sich durch ihren fehlenden Kausalbezug zur Gesamtheit der Materialien aus.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-206426>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Haas, Henriette (2019). Obskurantismus als Gegenspieler zur kriminalistischen Aufklärung. *Kriminalistik*, 73(10):615-622.

Redaktion: Bundesamt für Polizei fedpol, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, Tel. +41 58 463 13 10, kriminalistik.redaktionschweiz@fedpol.admin.ch

## Obskurantismus als Gegenspieler zur kriminalistischen Aufklärung

Von Henriette Haas

Obskurantistisch ist eine Argumentation dann, wenn sie unbelegbare oder faktenwidrige Behauptungen plausibel erscheinen lässt und Aufklärung zu behindern sucht. Parteien, die ihren Standpunkt vor Gericht schlecht belegen können, geben oft trotzdem nicht auf. Um nicht mit leeren Händen dazustehen, generieren sie Beweis-Illusionen mit wenig validen Argumenten – oft als Medienkampagne orchestriert. Dreistes Lügen wollen gut ausgebildete und situierte Leute jedoch wegen des Gesichtsverlusts beim Ertapptwerden vermeiden. Wie deckt man Beweis-Illusionen auf und wie vermeidet man, dass die eigene kriminalistische Analyse in ihrer Beweiskraft zu wenig in die Tiefe geht? Einem Thema wird hier besonderen Raum gegeben: Kausalität und Intentionen. Beweis-Illusionen zeichnen sich durch ihren fehlenden Kausalbezug zur Gesamtheit der Materialien aus. Nachfolgend zeige ich Ansatzpunkte für die Kritik an verstiegenen Geisteskonstruktionen auf.

Die Belastbarkeit von Aussagen in Vernehmungsprotokollen und Argumenten in Rechtsschriften wurde bereits abgehandelt (Haas 2017, 2019). Vier Dimensionen sind zu prüfen: (1) Werden die Informations-Quellen zuverlässig und auffindbar benannt? (2) Sind Sätze verbindlich und falsifizierbar formuliert? (3) Sind Aussagen / Argumente in sich widerspruchsfrei?

(4) Halten sie dem Abgleich mit anderen Ermittlungsergebnissen stand (Faktizität)?

### 1. Die Demarkationsfrage: Was ist Aufklärung und wo beginnt der Obskurantismus?

Gewöhnliche Schutzbehauptungen im strafrechtlichen Alltag erklären sich selbst. Interessant sind erst die Verirrungen von qualifizierten, intelligenten Geistern. An ihnen zeigen sich grundlegende Fragen der kriminalistischen Interpretation. Fallaufklärung besteht aus einer Serie von Entscheidungen, mit denen definiert wird, welches Beweismaterial erhoben wird und wie die jeweiligen Details daraus ausgeschnitten werden, um sie zum Indizien-Mosaik des nachzuweisenden Lebenssachverhalts zusammensetzen. Das entstandene Bild erklärt die Intentionen der Akteure und die genauen Ursachen

eines Falles. Doch: Was gehört überhaupt zum Tatort, wo hört er auf? Welche Teile der Aussagen werden als unglaubhaft gewertet und welche als glaubhaft, etwa als Geständnis? Was unterscheidet ein beweistaugliches Mosaik von einem Gespinnst? Diese Frage wird als Demarkationsproblem bezeichnet: Wo liegt die Grenze zwischen wissenschaftlichem und unwissenschaftlichem Denken? Die Prinzipien der Wissenschaftlichkeit namentlich Falsifizierbarkeit, Objektivität und Rationalität finden ihre Entsprechung in denen der Rechtsstaatlichkeit: „negativa non sunt probanda“ (Unschuldsvermutung), „audiatur et altera pars“ (Recht auf Gehör), Anklageprinzip und „bona fides“ (Treu und Glaube, Willkürverbot). Aufklärung unterscheidet sich vom Obskurantismus dadurch, dass sie diese Prinzipien in jedem Datenerhebungs- und Interpretationsentscheid respektiert. Massgeblich ist, ob das Mosaik (inklusive der Quellenangaben) ein unabhängiges Urteil über und im Kontext des Falles ermöglicht oder ob es hypothesenrelevante Dinge vorenthält oder so verfremdet, dass Leser/innen es nicht merken können. Alles, was für die Untersuchung beizogen wurde, gehört in die Liste der Beweismaterialien (Quellen) – auch wenn es zur Beweisführung nicht verwendet wurde. Was in der Rechtswissenschaft selbstverständlich ist, hat sich noch keineswegs überall durchgesetzt. In unvollständigen oder wenig schlüssigen Gutachten kommen die nachfolgend beschriebenen Denkfehler leider noch vor.

Da sich „die Wahrheit als solche“ im Nachhinein niemals feststellen lässt, spricht man besser von Erkenntnis und (in klassischer Terminologie) von Beweis. Von „direktem Beweis“ spricht man, wenn der Augenschein auf den Beleg für nachzuweisenden Sachverhalt unmittelbar über-



Prof. Dr. phil.  
Henriette  
Haas, Psychologisches  
Institut der  
Universität  
Zürich

zeugt, ohne dass es komplexer Denkvorgänge bedarf. Dieser Alltagsbegriff ist aber keine logisch stringente Definition. Die direkte sinnliche Erfassbarkeit bürgt nämlich keineswegs für die kausale Richtigkeit der Beobachtung. Eine vermeintlich klare Sachlage kann durch unsichtbare Fremdeinflüsse verändert worden sein. Rechtsgeschichte schrieben die falschen Geständnisse zum angeblichen Mord an Rudi Rupp (Jüttner 2010). Sie entstanden durch Einvernahmen mit suggestiv vorformulierten Antworten, die auf Gerüchten im Dorf basierten. Die Familienangehörigen, alle mit einer unerkannten geistigen Beeinträchtigung, gaben zu Protokoll, sie hätten den Landwirt ermordet und die Leiche den Schweinen verfüttert. In Wirklichkeit zeigte sich später, dass er alkoholisiert mit dem Auto über eine Brücke gestürzt und ertrunken war. Auch der „direkte Beweis“ kann die ursächliche Relevanz nicht garantieren und bleibt letztlich nur ein Anzeichen, allerdings ein leicht verständliches. Das spielt jedoch keine Rolle, denn der Indizienbeweis gilt als gleichwertig (BGE 6B\_1427/2016): „Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so wirklich hat. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig.“ Der strafrechtliche Beweis fusst auf dem logischen Exklusionsschluss. Für einen Schuldspruch im angeklagten Tatbestand müssen die Indizien, die den Lebenssachverhalt mit den Tatbestandselementen verknüpfen, so dicht verteilt sein, dass der Beschuldigte alternativlos rundherum von ihnen umstellt ist. Die Indizien bilden dann ein multidimensionales Bedeutungs-Geflecht, das aufgrund der Ursächlichkeit mehrfach querverstrebt ist (nicht etwa eine eindimensionale „Indizienkette“). Dann bricht die Unschuldsvermutung zusammen, sie ist unhaltbar geworden.

Die Wahrnehmung des Manifesten, die in der Philosophie als „naiver Realismus“ bezeichnet wird, darf aber keinesfalls übersprungen werden, selbst wenn die Dinge nicht immer das sind, was sie scheinen. Die Anschauung muss vielmehr ergänzt werden durch eine kritische Auslegung. Diese geschieht mittels des Begriffes „Indiz“, abgeleitet von (lat.) Index, Fingerzeig. „Indizien (Anzeichen)

*sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen“* (BGE 6B\_804/2017). Das Bild des Fingerzeigs lädt zum Missverständnis ein, das Indiz zeige nur in eine Richtung (wie wenn immer ein monokausales Geschehen dahinter stünde). Es ist aber so, dass: „Indizien oft nicht von vornherein einschlägig sind, weil sie nicht ausschliesslich auf ein bestimmtes Szenario hindeuten. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen, oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können“ (BGE 6B\_804/2017). Besser geeignet wäre das neutrale Wort „Zeichen“, das einen Bedeutungsträger, eine Wahrnehmungseinheit darstellt (Eco 1977, S. 31, 60, 184). Es steht für einen Inhalt (Objekt, Konzept, Einwirkung, Bedeutung) und dieser erschliesst sich immer nur aus dem jeweiligen Kontext. Die Krux dabei ist, dass dieser Kontext nicht per se klar ist, sondern ebenfalls rekonstruiert werden muss. Ein Prinzip ist jedoch mit gutem Willen problemlos umsetzbar: Man darf die Stückelung der Zeichen nicht so klein wählen, dass sie deren spezifische Bedeutung auflöst. Unlauter wäre es, einen Textteil so ausschneiden, dass er als das Gegenteil des Gesagten erscheint.

Wie „belegen“ gewisse Leute etwas, das nicht ist? Zur Abgrenzung unterscheide ich zwischen dem „Belegen“ und „willkürlichem Unterfüttern“. Reguläre Belege bestehen aus Material, das gemäss Treu und Glaube mutmasslich relevant sein kann und das korrekt und umfassend deklariert wurde. Willkürliches Unterfüttern trägt zur Plausibilisierung einer These bei, indem es bewusst untaugliches Material hinzuzieht. Untauglich sind Details, die wissentlich an der nachzuweisenden Hypothese vorbeigehen, die ohne Quellenangaben daherkommen, die auf zufälligen Ähnlichkeiten, auf einseitiger Quellen-Auswahl und Auslassungen, auf falschen Quellenangaben oder auf der Verdrehung dessen, was tatsächlich in den Akten steht, beruhen. Da jeder Mann ein Versehen passieren kann, ergibt sich der Unterschied zwischen beidem erst dann, wenn Willkür häufig oder gar systematisch vorkommt. Die Gesamtheit der willkürlichen Unterfütterungen konstruiert ein sog. Artefakt (Pseudobeweis). Es besteht aus vielen losen Einzelbezügen, die sternförmig von jedem der untaugli-

chen Details zur Artefakt-Hypothese gesponnen sind.

Auch Wörter sind nur Zeichen und keine eindeutigen Abbildungen der Realität. Sie werden via assoziatives (Hebbisches) Lernen mit Bedeutungen verknüpft. Wenn wir beispielsweise Brot essen und das Wort „Brot“ dazu hören, feuern zwei Hirnregionen gleichzeitig und dadurch bilden sich neue Synapsen zwischen ihnen: „*what fires together, wires together*“. Das rein assoziative, an den eigenen Bedürfnissen orientierte Denken wird allen höheren Tieren in die Wiege gelegt.

Ob ein Zeichen innerhalb eines multi-kausalen Geschehens tatsächlich als Indiz fungiert und auf etwas Tatrelevantes verweist, ist zunächst nicht gesichert. Es kommt darauf an, ob zwischen dem Zeichen und der mutmasslichen Bedeutung ein ursächlicher Zusammenhang besteht oder nicht. Zu den Themen Kausalität und Intentionalität existieren ganze Bibliotheken, zumal jeder Tatbestand je eigene Anforderungen enthält. Ein allgemeines Beweisprinzip wurde in den Haftungsprozessen gegen die Tabakindustrie entwickelt (Pearl 2009, S. 83). Unbestritten war beiderseits, dass 4 von 5 Lungenkrebsfällen Raucher betreffen. Die Kläger behaupteten, dass Rauchen ursächlich Krebs auslöse. Die Antithese der Tabak-Industrie lautete: Gewisse Menschen trügen ein Gen, das Lust auf Rauchen bewirke und zufällig auch Krebs auslöse. Demnach würden Genträger zu gleichen Anteilen an Krebs erkranken, unabhängig davon, ob sie ihren Gelüsten nach Zigaretten nachgäben oder nicht. Die Genotyp-Vermutung war allerdings genetisch durch nichts belegt. Statistiker zogen nun die Innenvariable des Systems hinzu, nämlich: Was spielt sich im Körper ab, wenn jemand viel raucht? Im Tierversuch hinterliess das Rauchen ein Teerdepot in der Lunge und je mehr Teer in der Lunge war, desto häufiger erkrankte der Organismus an Krebs. Damit war Hintertür-Hypothese geschlossen. Das grundlegende Kausalitäts-Prinzip besagt, dass auch das Innere des Systems (kurz die Innenvariable) ausgeleuchtet werden muss. Es gilt auch für die Rekonstruktion von Mittäterschaften, Absichten, Beweggründen und Gesinnungen.

Gespinnste aus Gutachten lassen sich wegen dem Persönlichkeitsschutz oft nicht veröffentlichen. In den Nachbardisziplinen der Vergangenheitsaufklärung, Geschichte und Publizistik, fanden

sich aber für die Zwecke dieses Artikels einige Beispiele von publiziertem Obskurantismus. Dessen Spannbreite reicht von Parteilichkeit (bias), über Polemik bis zur Geschichtslüge.

## 2. Die Macht der Wörter im Andichten von psychischen Inhalten

Die häufigste Taktik zur Diskreditierung von wohldokumentiert korrektem Handeln besteht in der Demontage des guten Charakters der Akteure mit fadenscheinigen Argumenten (Kepplinger 2012, S. 60, 68 ff). Schon mit der tendenziösen Wahl und erst recht mit ständigen Wiederholungen eines Wortes kann die Wahrnehmung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit tiefgreifend neurologisch verändert werden. Wenn durch sprachliche Assoziationen unterschiedliche Neuronengruppen simultan feuern, entstehen sog. Bedeutungsframes. Mit „*dem Spracherwerb werden Verbindungen zwischen unterschiedlichen Dingen wie Bildern, Bewegungen, Emotionen oder Gerüchen auch über die Sprache gestärkt*“ (Wehling 2019, S. 58).

### Beispiel 1 (Karlauf 2019)

Ein Buch über Claus von Stauffenberg, der 1944 versucht hatte, die Welt von Hitler zu erlösen, stellt dessen ethische Beweggründe in Frage und drückt dem Helden den Frame „*eines Attentäters*“ auf. Gemäss Duden ist das jemand, der einen „*politisch oder ideologisch motivierten [Mord]anschlag auf eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit*“ versucht. Oft wird der Begriff für Terrorismus benutzt.

Die Historikerin von Bechtolsheim (2019, S. 138f), Stauffenbergs Enkelin, kritisiert den Frame „*Attentäter*“ im Titel des Buchs, der das ethische Motiv für den Umsturzversuch in einen Topf mit verbrecherischen Absichten wirft. Durch den Frame erscheint die Argumentation des Autors plausibler als sie de facto ist. Schlie (2019) moniert einen selektiven, unkritischen Umgang mit den Quellen. Kellmann (2019) gibt auf ihrer Homepage das Nähkästchen einzelner Historiker preis. Die Behauptung, „*Stauffenberg hätte die völkerrechtswidrigen Befehle der Wehrmachtführung gebilligt*“, käme dadurch zustande, dass es keinen schriftlichen Protest gäbe (in Bsp. 1: S. 66, 207, 315, Klappentext). „*In der Geschichte bedeutet Schweigen im Gegensatz zum Zivilrecht*

*wohl Zustimmung*“, bemerkt sie kritisch. Abgesehen von der Missachtung der Unschuldsumutung ist die Annahme, die gegenwärtige Unauffindbarkeit von Belegen beweise deren historisches Fehlen, ein formal-logisch falscher Umkehrschluss, welcher das Rationalitätsgebot verletzt. Vergangenes Beweismaterial geht oft zufällig verloren oder wird vernichtet.

Zum Obskurantismus gehört ein eigenmächtiger Umgang mit der Begrifflichkeit, dabei sind nicht nur Fachsprachen betroffen. Semantisch extrem weit gefasste Termini, sog. „*contested concepts*“ (Wehling 2019, S. 161), eignen sich für beliebige Unterstellungen und Andeutungen. In der politischen Arena werden so laufend Kampfbegriffe geschaffen, deren Zweck die Aufteilung der Welt in gut und schlecht ist. Beliebt ist auch ein zweistufiger Angriff. Ein Obersatz (z. B. „*Berner sind korrupt*“) wird Seiten später mit einem Mittelsatz ergänzt („*der Berner Politiker X ist verantwortlich für ...*“), worauf die Konklusion auf der Hand liegt („*X ist korrupt und hat deshalb das Falsche getan*“).

Andere Autoren verleihen ihren Zitaten einen Drall in eine faktenfremde Bedeutungsrichtung mit unbelegten Einschüben und Spekulationen (Beispiel 1: S. 35) zu angeblichen Motiven und Absichten. Eingeschobene Wörter wie „*profitierte*“, „*profilerte sich*“, „*suchte Anschluss*“, „*begeistert*“, „*angeblich*“, „*handelte dementsprechend*“, „*attraktive Erwerbsmöglichkeit*“ unterstellen der Gegenpartei oder sie verklären jemanden zur Lichtgestalt, wenn es den Zwecken des Sprechers dient. Dies sind keine „*Kleinigkeiten*“ oder „*Interpretationsfragen*“, sondern Skandalisierungstechniken (Kepplinger 2012, S. 43, 58–62, 68). Die Idee, den Sinn von Texten mit nur einem Wort abzuändern, stammt von Brecht. Er hat sie (1938) als List zur Verbreitung „*der Wahrheit*“ vorgeschlagen. Was als Widerstand gegen den Nationalsozialismus gedacht war, ist der Aufklärung der Vergangenheit in einem demokratischen Rechtsstaat wenig förderlich; im Gegenteil, sie wird dadurch diskreditiert.

Gestelzte Phrasen, ernerstete Nebensätze, Mehrfach-Verneinungen und hochgestochene Fremdwörter wecken den Anschein von Gelehrtheit. Hier empfiehlt es sich, eine Erklärung einzufordern: „*Ich fürchte, das ist zu hoch für mich. Bitte erklären Sie mir das in kurzen Sätzen und allgemein verständlichen Begriffen.*“ Das Kontern von Texten, die mit semantisch

verfremdeten Termini operieren und unnötig komplex daherkommen, ist anspruchsvoll. Autoren, die implizit abgeänderte Begriffe über andere Menschen legen, um sie (in Nebensätzen versteckt) falsch darzustellen, werden den Deutungshorizont extrem verengen, sobald es um sie selber geht. Jegliche Zusammenfassung ihrer Phrasen weisen sie haarspalterisch als unzutreffend zurück. Es empfiehlt sich, den Original-Wortlaut zu zitieren.

## 3. Suggestion

Das Bekräftigen der initialen Behauptungen mit ständigen Wiederholungen und einseitig ausgewählten Belegen bewirkt nach Kepplinger (2012, S. 24) im Publikum die Illusion, es sei in seiner Urteilsbildung völlig unbehindert. Er präzisiert (S. 140): „*Im Skandal steht dagegen das, was als Wahrheit betrachtet und publiziert wird, von Anfang an fest. Die Wahrheit folgt nicht aus der Abwägung der schrittweise erkennbaren Einzelbefunde. Die nacheinander erkennbaren Einzelbefunde werden viel mehr im Licht der am Anfang etablierten Sichtweise stimmig interpretiert und nur wenn es am Anfang gelingt, eine skandalträchtige Sichtweise zu etablieren, erscheinen die Einzelbefunde skandalös.*“ Ein solches nicht-objektives Vorgehen in Gutachten würde als Voreingenommenheit und als konfirmatorische Teststrategie gerügt. Hingegen können Parteien inner- und ausserhalb des Gerichtssaals das Hebbian Learning durch reines Wiederholen auf die Spitze treiben.

Für die Empörungsbewirtschaftung ist es unabdingbar, alle ehrbaren Motive, äusseren Zwänge und Rechtfertigungsgründe auszublenden (Kepplinger 2012, S. 58 ff, 68, 72). Skandalierer bauen daher mit Unterfütterungen zuerst eine Kulisse zum später abzuhandelnden Hauptvorwurf auf. Mit ihr erwecken sie den Anschein, die verunglimpften Akteure seien im Alltag geldgierige, geltungssüchtige, verantwortungslose, durchtriebene, uneinsichtige oder ständig in Streitereien verwickelte Charaktere. Erst der vermeintliche Hintergrund von menschlicher Niedrigkeit verführt das Publikum dazu, Kleinigkeiten, Zufälle, Dilemmata oder sogar ethisch integrires Verhalten als Skandalon wahrzunehmen.

### Beispiel 2 (Starr 1999)

Ein Professor für Wissenschaftsjournalismus fabrizierte seine Story aus den Risiken bei der Herstellung und Verschreibung von Blutprodukten.



Der Pranger besteht aus den Prozessen der 1990er Jahre gegen einige Ärzte wegen HIV-Infektionen von Blutern vor der Entwicklung bezahlbarer und präziser Massenscreenings für die Gerinnungs-Medikamente. Die Zuständigen, u. a. Alfred Hässig (1921–1999), mussten angesichts eines unbekanntes HIV-Infektionsrisikos durch Blutprodukte die schwierige Entscheidung treffen, ob man die Nebenwirkung auf dem Beipackzettel deklarieren sollte. Eine direkte Warnung vor dem abstrakten Risiko hätte u. U. bewirkt, dass viel mehr Patienten an Medikamentenverweigerung gestorben oder invalid geworden wären als wegen AIDS. Vorbereitet wird der dramatische Höhepunkt mit einem Kapitel zur Verwaltung der Blutreserven als Kulisse. Da für Grosereignisse mehr Blutprodukte gelagert werden mussten, als gewöhnlich verbraucht wurden, hätte man den Überschuss vernichten müssen. So hatten die Spendedienste eine internationale Zusammenarbeit aufgegleist, um die Reserven vor dem Ablaufdatum an Orte zu bringen, wo man sie dringend benötigte. Der Autor bezeichnet die Hämatologen als „findige Blutbanker“ (S. 318f) und erwähnt, dass es sich um freiwillige Spenden handelte. Der logische Schluss, dass diese Ärzte nur humanitäre und keine finanziellen Ziele verfolgten, kommt einem wegen der anschliessenden tendenziösen Sätze gar nicht in den Sinn: „Wie seine Kollegen überall in Europa schüttete er Tausende von Litern roter Blutzellen in die Kanalisation. [...] Was Hässig anging, war er von den Resultaten entzückt. Das Programm brachte Geld ein und ersparte ihm den möglichen Ärger, falls ihn jemand dabei ertappen sollte, wie er kostbares Schweizer Blut in die Kanalisation kippte.“ [Original: „pour down the drain“].

„To pour down the drain“ ist ein bildhafter Begriff, der, wie die Übersetzung beweist, das Publikum meinen lässt, Hässig habe eigenhändig und heimlich Blut „in die Kanalisation“ gekippt, statt es mit Spitalabfällen sicher zu entsorgen. Das Buch trägt das Gewand der Wissenschaftlichkeit, doch die Anschuldigung trifft den Falschen. Alfred Hässig hat sich wie kein anderer für die Sicherheit der Blutprodukte, gegen die Ausbeutung von Armutsbetroffenen als kommerzielle Spender und gegen den Rassismus ein-

gesetzt (Hitzig 2015, S. 31–35, Hässig & Imfeld 1953). Dank seinen Massnahmen war die HIV-Infektionsrate bei Schweizer Hämophilen nicht halb so hoch wie die der anderen westlichen Länder. Der Autor verschweigt das, obwohl es in den von ihm selbst zitierten Quellen steht (Bsp. 2: S. 367, 387, 496; Simons 1994). Szenische Einstiege, Sätze, die wie Erlebnisbeschreibungen daherkommen (ohne es zu sein), sollen bei den Zuhörern innere Bilder wachrufen (Kepplinger 2012, S. 70). Es gibt Hinweise dafür, dass bildhaftes Denken anfällig für Suggestionen ist (Hyman & Pentland 1996).

#### 4. Filtern von Information und Konstruktion von Artefakten

Obskurantismus konstruiert oft zuerst eine falsche Innenvariable und filtert dann die Informationen aus, um einen Sachverhalt zu verfremden. Beweis-Artefakte entstehen durch das Unterschlagen von relevanten Fakten und mithilfe von aus ihrem angestammten Zusammenhang herausgerissenen Zitaten (sog. „cherry picking“). Aus dem Material (z. B. einem Interview) werden gezielt nur die zur eigenen Theorie passenden Teilchen zusammengeschnitten und dann zu einem künstlichen Mosaik neu zusammengefügt (Hansson 2017, S. 40f). Dieses wirkt ähnlich wie ein impressionistisches Gemälde auf das Publikum. Aufgrund der vagen Konturen der „Pinselftriche“ sind dessen Einzelteile jedoch schwer kritisierbar. Wenn das Publikum keinen (leichten) Zugang zu den primären Daten hat, erhalten Artefakte die Macht einer Lüge.

Wie lässt sich beweisen, dass mit dem Herauspicken und neu Zusammenfügen von allzu klein gestückelten Zeichen willkürlich alles konstruiert werden kann? Dieses Problem wurde unter dem Namen „Biblecode fallacy“ bekannt. 1994 glaubten drei israelische Mathematiker, Witzum, Rips und Rosenberg (WRR), einen Gottesbeweis erbracht zu haben. Sie behaupteten, dass Gott im Alten Testament die Namen der berühmtesten Rabbiner vorhergesagt habe, Gelehrte, die erst Jahrhunderte nach der Entstehung der heiligen Schrift geboren wurden. Zum Entdecken der Namen bedienten sie sich der sog. äquidistanten Buchstabenmethode und lasen die Verse in den Thorarollen in alle Himmelsrichtungen. Beispielsweise fanden sie einen Rabbi, wenn sie an einer Stelle jeden zweiten Buchstaben nach oben zu einem Wort zusammenfassten. Unter Statistikern war

man ob dieser „Erkenntnisse“ beunruhigt. Zuerst wusste niemand, wie man das höhere Kaffeesatzlesen widerlegen könne. Schliesslich konnten McKay, Bar-Natan, Bar-Hillel und Kalai (1999) nachweisen, dass der Trugschluss daraus resultiert, dass die Anzahl Permutationen, die man mit der äquidistanten Methode machen kann, derart gross ist, dass sich zu jeder Buchstabenkombination ein passendes Zufallsmuster finden lässt, sofern das Ausgangsmaterial einen genügenden Umfang aufweist. Ferner liessen WRR zur Identifikation der Rabbiner nebst Eigennamen auch Spitznamen zu (z. B. „der Warschauer“). McKay et al. zeigten sodann, dass Gott ebenfalls Tolstois „Krieg und Frieden“ verfasst haben müsste und darin den Tod von Martin Luther King und den von Elvis Presley vorausgesagt hätte, wenn die äquidistante Methode als Beweisverfahren zulässig wäre. Das Beispiel illustriert die Demarkation zwischen gutgläubigem Irrtum und Obskurantismus. Ex ante haben WRR Objektivität, Falsifizierbarkeit und Rationalität eingehalten, denn ihr Datensatz, die Bibel, ist jedermann zugänglich. Sie wurden einfach widerlegt, waren aber nicht unlauter. Es wäre jedoch Obskurantismus, diese Methode weiter zu nutzen, nachdem sie als unrichtig erkannt wurde.

Kognitiv ist es eine Überforderung, in längeren Befragungen und Schriften vieles von dem, was man weiss, so wegzulassen, als ob man tatsächlich keine Ahnung davon hätte und sich dabei gleichzeitig optimal zu präsentieren. Intelligente Heimlichtuer planen Ausflüchte für den Fall des Entdecktwerdens und verraten sich damit. Wenn Täterwissen einfließt, dann oft an Orten, die vermeintlich nicht zum Thema gehören oder dramaturgisch wenig interessant wirken. Der Nachweis des Unterschlagens von Information ist nicht bloss für den Tatbestand des Insiderhandels an der Börse (Art. 161 und Art. 161bis StGB) oder für die Arglist im Betrug (Art. 146 StGB) wichtig. Die Suche nach verräterischem Wissen sollte in Protokollen systematisch betrieben werden – immer im Vergleich zum damaligen Ermittlungsstand. Wie das folgende Beispiel zeigt, muss man dafür alle möglicherweise relevanten Stellen aus den Akten zuerst sammeln und abgleichen. Im Beispiel 3 geht es um die „irritierende Geschichte“ einer Forschungs-Stiftung zwischen 1920 und 1971 (Bsp. 3: S. 32, 17), in der die Jahreszahlen ein bisschen durcheinanderpurzeln.

**Beispiel 3 (Germann 2016)**

Zuerst stellt der Autor eine Tabelle mit den Kuratoriumsmitgliedern dar: (Bsp. 3: S. 47f hier gekürzt):

*„Die Julius Klaus-Stiftung“*

„Name	Mitglied des Kuratoriums	Beruf/Amt	Funktion in der Stiftung
Otto Schlaginhausen	1921–1968	Prof. für Anthropologie	Vorsitzender
[...]	[...]	[...]	[...]
Adolf Barth	1921–1930	Arzt	Schatzmeister
Heinrich Mousson	1921–1929	Regierungsrat des Kantons Zürich	Beisitzer
Eugen Grossmann	1921–1947	Prof. für Statistik	Ab 1930 Schriftführer
Alfred Vogt	1925–1943	Prof. für Augenheilkunde	Ab 1937 stellv. Vorsitzender
[...]	[...]	[...]	[...]
Ernst Hadorn	1960–1972	Prof. für Zoologie	Ab 1967 stellv. Vorsitzender
[...]	[...]	[...]	[...]
Josef Biegert	1968–1985	Prof. für Anthropologie	Ab 1971 Vorsitzender
Andrea Prader	1969–1987	Prof. für Medizin	Beisitzer

**Tab. 1: Mitglieder des Kuratoriums der Julius Klaus-Stiftung, 1921–1969.“**

Dann fährt er fort (Bsp. 3: S. 48f): *„Tatsächlich gelang es stets, Personen mit wissenschaftlichem Ansehen und Gewicht zu gewinnen. Wie eine Zusammenstellung von sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern zwischen 1920 und 1970 verdeutlicht (siehe Tab. 1), handelt es sich bei den Exponenten der Stiftung um eine kleine, aber hochkarätige Personengruppe.“*<sup>43</sup>

43 Siehe dazu: Jb. der JKS, 1921–1969.“

Ein Dutzend Seiten später (Bsp. 3: S. 63f) wird ein Zeitzeuge, Rolf Nöthiger, als Insider zu den Vorgängen im Kuratorium zitiert: *„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die hochkarätigen wissenschaftlichen und politischen Akteure der Julius Klaus-Stiftung auch weit über 1945 hinaus den rassenhygienischen Zielen der Stiftung zustimmten, auch wenn in der Förderungspraxis die wissenschaftliche Forschung im Vordergrund stand. Vor dem Jahr 1970 ist jedenfalls in den sehr umfangreichen Protokollen des Kuratoriums und des Vorstands keine einzige Wortmeldung notiert, in welcher Bedenken gegenüber der rassenhygienischen Programmatik der Stiftung geäußert worden wären. [...] Dieser Befund stimmt mit den Erinnerungen eines ehemaligen Kuratoriumsmitglieds überein. In einem Gespräch hat er hervorgehoben, dass sich niemand an den rassenhygienischen Bestimmungen ‘gestört’ habe: ‘Nie ist eine kritische Stimme aufgetaucht.’“*<sup>95</sup>

95 Gespräch mit Rolf Nöthiger, 2.12.2013.

Nach mehreren hundert Seiten (Bsp. 3: S. 411) taucht das Thema wieder auf: *„Im Rahmen dieser Neuausrichtung der Stiftung brachte Ernst Hadorn, der seit 1960 im Kuratorium mitarbeitete, den Vorschlag ein, auch eine Namens- und Statutenänderung zu prüfen, weil ‘das Wort Rassenhygiene’ seit dem Nationalsozialismus ‘einen unerfreulichen Beiklang’ habe. Im Mai 1971 beraumte der Vorstand schließlich eine außerterminliche Sitzung mit dem einzigen Traktandum ‘Änderung des Stiftungsreglementes’ an. Es sei ‘keine dramatische Sitzung’ gewesen, erinnert sich ein ehemaliges Kuratoriumsmitglied.<sup>3</sup> Einhellig entschied das Kuratorium, die Begriffe ‘Rassenhygiene’ und ‘weisse Rasse’ aus den Statuten zu streichen.“*

3 Gespräch mit Rolf Nöthiger, 2.12.2013.

Anhand des Buches würde man meinen, Nöthiger hätte zwischen 1945 und 1971 jahrzehntelang im Kuratorium gesessen und könne fundiert über Meinungen und Gespräche „off the record“

berichten. Jedoch werden weder der Zeitraum der Tätigkeit noch das Alter des Zeugen genannt. Zur Klärung greift man auf Tabelle 1 zu, doch sucht man ihn darin vergebens. Die Tabelle sei bis 1969 belegt,

dann wieder bis 1970, jedoch nicht bis 1971, wie das Buch anfangs verspricht. Aktenkundig ist, dass Nöthiger erst 1973 ins Kuratorium gewählt wurde (Jahresbericht der JKS, enthalten in dem der Universität Zürich 1972/73 online, S. 83). Erklärungsbedarf steckt in der unscheinbaren Fussnote: Wie können Berichte bis 1969 die Rücktritte zwischen 1972 und 1987 „vorhersagen“? Nach seinen eigenen Worten benutze der Historiker „kontrollierte Anachronismen“ als „Methode“, die es ermöglichten, „Fragen nach langfristigen Entwicklungen und Kontinuitäten in den Blick zu rücken“ (Bsp. 3, S. 11). Nur erfährt man nicht, worin die Kontrolle bestehe.

## 5. Mittäterschaft versus Verschwörungstheorie

Verschwörungstheorien erfreuen sich grosser Beliebtheit. Die sachgerechte Aufklärung von Mittäterschaften muss sich davon deutlich abgrenzen: *„Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatent schlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht“* (BGE 130 IV 58). Kriminalistisch müssen die Vernetzung, der Tatbeitrag und die (versteckte) Agenda des gemeinsamen Vorsatzes nachgewiesen werden. Die Ermittlung des Tatbeitrags bedarf hier keiner besonderen Erläuterung. Beim Nachweis der Vernetzung und der geheimen Agenda besteht hingegen viel Potential für Irrtümer und Pfusch, wie ich nachfolgend ausführen werde.

Verflechtungen und Netzwerke lassen sich überall mit Hilfe von tatsächlich existierenden (aber oberflächlichen) Verbindungen etablieren. Travers und Milgram (1969) haben mit der Small World Theory empirisch zeigen können, dass alle Menschen auf der Erde mit allen andern durch maximal 5 Mittelspersonen verbunden sind. Die ursprüngliche Studie wurde schon mehrfach repliziert. Wenn man zu

den Akteuren auch Firmen, Regierungen, Organisationen hinzuzählt, erhält man noch mehr „Verflechtungen“. So ist jeder Mann mehrfach mit Verbrechern, Diktaturen und allerlei Milieus und Machtstrukturen verlinkt, oft ohne es zu wissen. Ein reiner Kontakt stellt nur ein Zeichen mit einer äusserst schwachen Aussagekraft dar. In Grafiken und Erzählungen lässt sich allzu leicht steuern, wer in einem Netzwerk als bedeutend dargestellt wird. Rund herum gruppieren sich dann sternförmige Bezüge nach aussen – bis hin zu berühmten Personen.

Verflechtungs-Trugbilder entstehen, wenn die intentionalen Innenvariablen zwischen dem Beschuldigten und anderen Akteuren im Dunkeln bleiben und stattdessen die Äste immer weiter hinausgesponnen werden. Die kriminalistische Netzwerkanalyse entfaltet nur in Kombination mit einem dichten Feld anderer Indizien rund um den Tatbeitrag und die Intentionen der Beschuldigten eine Beweiskraft. Die Presse präsentiert zuweilen „Netzwerke“, die sie mit weit entfernten Ästen in dubiose Kreise ausdehnt, unter bewusster Aussparung dessen, was der harmlose Inhalt der konkreten Kommunikation gewesen ist.

#### Beispiel 4 (Weller 2018)

Ein „wissenschaftsbasiertes Feuilleton“, dessen methodische Rigorosität durch das Weglassen von Fussnoten und Fachjargon besticht (Fuchs 23.1.19), publizierte folgenden Beitrag:

„Am 20. Oktober 2018 fand an der Universität Zürich zum ersten Mal ein sogenanntes ‘Battle of Ideas-Festival’ statt. Zu den Mitveranstaltern gehörten die Universität selbst, die Volkshochschule Zürich wie auch Stadt und Kanton Zürich. Anspruch des Events war es, zu aktuellen Themen möglichst ‘offene’, ‘kontroverse’ und ‘kritische’ Debatten auf hohem Niveau zu führen. [...] Organisiert wird das Ganze hauptsächlich von der ‘Academy of Ideas’, einem libertärem Thinktank in Partnerschaft mit einer Reihe weiterer libertärer Organisationen, wie dem ‘Ayn Rand Institute’ und der ‘Federalist Society’, die in den USA eng mit der Trump-Regierung zusammenarbeitet. [...] in der London Review of Books beschreibt Jenny Turner den Hintergrund des Netzwerks der Veranstalter als eine ‘politische Sekte’. Nach ihrem Eindruck handelt es sich bei der ‘Academy of Ideas’ um ‘pretty much a standard

*right-wing public policy think tank’. [...] In einem Interview mit Lobbywatch meint er zudem, dass es sich bei dem Hauptveranstalter des ‘Battle of Ideas’-Festivals im Grunde um eine Lobbygruppe für die Interessen von Unternehmen handle, [...] und die Interessen von Geldgebern aus der Pharmaindustrie wie Novartis, Bayer und Pfizer vertrete. [...] Dem entsprechend finden sich in der erwähnten Broschüre Panels aus London mit Titeln wie ‘Has #MeToo killed the office romance’, bei denen bereits die Frage die Positionierung vorgibt, oder, ein Meme der radikalen Rechten in den USA aufgreifend: ‘Cultural marxism – threat or myth?’ Wie die New York Times [...] zeigte, wird die Rede vom ‘cultural marxism’ in erster Linie von der sogenannten Alt-Right verwendet und ist eine antisemitische Verschwörungstheorie, in der die Frankfurter Schule im Zentrum steht; die Nationalsozialisten sprachen noch vom ‘jüdischen Kulturbolschewismus’. Der rechtsextreme norwegische Terrorist und Massenmörder Andreas Breivik nannte in seinem Manifest die angebliche Bedrohung durch einen ‘cultural marxism’ als einen der Gründe für sein Attentat auf eine linke Jugendorganisation. [...]*

*Es kann bezweifelt werden, ob es für Stadt, Kanton, Universität und Volkshochschule angebracht ist, die Veranstaltung einer Organisation zu unterstützen, die mit den vorgeblich offenen Debatten tatsächlich politisches Lobbying betreibt, und der renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Verbreitung rechtsradikalen Gedankenguts attestieren. Universitäten, die die freie Meinungsäusserung verteidigen müssen und der Ort für ergebnisoffene und kontroverse Debatten sein sollen, erscheinen deshalb wohl besonders offen für solche Veranstaltungen, die sich als Orte ‘freier Rede’ und Debatte ausgeben. Jedwede Kritik am ‘Battle of Ideas’ lässt sich dann leicht als Angriff auf ‘free speech’ oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden deuten und ignorieren. Die Universität Zürich sollte auf diesen Trick nicht ein zweites Mal hereinfallen.“*

Wenn Zürichs „Verflechtungen“ mit Breivik und dem Nationalsozialismus „pretty much“ plausibel scheinen, fiel etwas unbemerkt unter den Tisch: Die Innenvaria-

ble fehlt. Der Autor äussert sich nur summarisch über ein einziges Panel. Um mehr Glaubhaftigkeit zu suggerieren, zieht er am Schluss des Artikels einen zweiten Zeugen hinzu, der sich über die konkreten Diskussionen ebenfalls ausschweigt. Die Veranstaltung scheint dermassen problematisch zu sein, dass sich jegliches Einlassen auf konkrete Inhalte verbiete. Hier begegnen wir der *petitio principii*, einem bekannten Fehlschluss, mit dem der Beweisgrund vorweggenommen wird. Zur Veranstaltung und der Besprechung gibt es übrigens weitere Zeugnisse. In der Neuen Zürcher Zeitung steht u. a., dass „viel Inspirierendes zu hören“ gewesen sei, oder dass sich im #MeToo-Podium die feministische Position mühelos durchgesetzt habe (Mäder 2018). Im Schweizer Monat lesen wir die Sicht der Verunglimpften. Ihr Versuch, eine Richtigstellung auf dem gleichen Portal einzubringen und ihre Finanzierung transparent zu machen, war leider vergeblich. Der Verleger antwortete: „Besten Dank für Ihr Mail. Ich muss Sie leider enttäuschen: Wir veröffentlichen auf GdG keine ‘Entgegnungen’ zu einem von uns publizierten Text. Für Kritik, Antworten und Entgegnungen auf unsere Artikel stehen unsere Facebook- und Twitter-Accounts zur Verfügung“ (Seaman 2019).

Für die Kriminalistik folgt, dass reine Verbindungen zwischen zwei Personen (z. B. Handy-Randdaten) noch wenig besagen. Sie müssen durch weitere Informationen über das Innere der Beziehungen und den konkreten Tatbeitrag ergänzt werden. Wenn die Kommunikation (was wurde am Telefon gesagt?) fehlt, kann die Innenvariable eines kriminellen Auftragsverhältnisses mit mehreren Mittelspersonen manchmal durch einen chronologischen Ablauf der dokumentierten Ereignisse sowie den hin- und hergehenden Telefonaten rund um diese Termine erschlossen werden. Werden mehrere Einzelereignisse (z. B. Drogenlieferungen) zeitlich eng von einem Start-Telefonat oder einem Abschluss-Telefonat umrahmt, kann man aus der nicht-zufälligen Abfolge von Daten schliessen, dass Aufträge erteilt und erfüllt wurden.

Das Herz jeder Verschwörungstheorie ist die „geheime Agenda“. Sie wird jedoch nicht so benannt, denn das wäre ihrer Glaubhaftigkeit abträglich. So haben findige Köpfe Schablonen entdeckt, um alten Wein in neue Schläuche zu füllen, nämlich das Einführen eines „Mehrdeutigkeits“-Schemas. „Ambivalenz“, angebliche „Kontroversen“



(Hansson 2017, S. 41f) oder künstlich aufgebauchte Gegensätze werden der Interpretation schablonenhaft als Prämissen unterstellt. Eine typische Variante des Schemas lautet: *„Ich befasse mich deshalb insbesondere mit der Mehrdeutigkeit von Handlungen in Phasen extremer Unsicherheit. Entscheidungsträger neigen unter solchen Bedingungen zu Lösungen, die interpretationsoffen oder, präziser, ambivalent sind. Das heisst, sie können im Wesentlichen auf zwei Optionen bezogen werden. Damit wurde es während des Zweiten Weltkriegs möglich, ein und dieselbe Handlung sowohl in der Perspektive eines deutschen ‘Endsieg’ oder einer Befreiung durch die Alliierten zu situieren und sie entweder mit der Bedeutung ‘Anpassung’ oder ‘Widerstand’ auszustatten. Beide Haltungen können also gleichzeitig im selben Phänomen angelegt sein. Es ist der Fortgang der Geschichte, der darüber entscheidet, welche Interpretation sich schliesslich durchsetzt und post festum den ‘wahren’ Sinn des Handelns enthüllt und in die Erinnerungswelt eingeht. Die andere Seite hingegen wird unvorstellbar und fällt dem Vergessen anheim. Die durch historische Forschung erzwungene Erinnerung daran kann als traumatische Wiederkehr des Verdrängten erfahren werden.“* (Tanner 1998, S. 86).

Zuerst bleibt offen: Soll die Widerstandskomponente den Opportunismus verschleiern? Oder ist Widerstand das Motiv gegen die totalitäre Herrschaft und Anpassung beschränkt sich auf das überlebensnötige Minimum? Um dies herauszufinden, müssen jeweils die konkreten Umstände geklärt werden. Im zweiten Teil reduziert Tanner Mehrdeutigkeit implizit auf Eindeutigkeit: Erzwungene Erinnerung kann nur dann traumatisch sein, wenn „Mehrdeutigkeit“ eigentlich unterwürfige Anpassung kombiniert mit einer heuchlerischen Widerstands-Fassade meint. Analog geht die Skandalisierung Stauffenbergs vor, die aus dünner Datenlage und viel Spekulation einen Hype generiert (Bsp. 1). Ein künstlicher Gegensatz zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik soll mangelndes humanistisches Bewusstsein suggerieren, um die mutige Tat auf ein blosses Beendenwollen des ohnehin verlorenen Krieges zu reduzieren. Von Bechtolsheim weist darauf hin (2019, S. 127ff), dass es in manchen Situationen nicht möglich ist, das absolut Richtige zu tun, sondern dass man sich darauf beschränken muss,

Schlimmeres zu verhüten. In der Beurteilung von Rechtfertigungsgründen sind daher die sog. Kontrafaktuale mit einzu-beziehen: Was wäre unter den anderen möglichen Entscheidungen passiert? Wären damit ex ante noch viel schlimmere Folgen zu erwarten gewesen (vgl. Bsp. 2)? Auch Gutachter verstricken sich zuweilen und versuchen, eine vorgefasste Meinung mit Hilfe eines Mehrdeutigkeitsschemas zu unterfüttern. Unmerklich lässt sich damit z. B. eine unbequeme medizinische Diagnose in eine andere, „willkommene“ Diagnose überführen.

Die Zulässigkeit des Mehrdeutigkeitsschemas muss im Einzelfall kritisch beleuchtet werden. Es kann eine adäquate Deutung sein oder es kann zu Gespinsten führen. Missbraucht wird es, wenn etwas willkürlich unterfüttert wird, das alle Fakten in ein schräges Licht stellt und situative Umstände und Kontrafaktuale stillschweigend ignoriert werden. Dann entsteht eine rhetorische Allzweckwaffe zur Leugnung, Diffamierung und Diskriminierung. Diese wurde (und wird) gern zur Verteidigung und Verbreitung von Rassismus benutzt. Als der Anthropologe Eugen Fischer 1908 empirisch feststellen musste, dass die gemischtrassige Rehoboter Bevölkerung in Namibia gesundheitlich keineswegs „degeneriert“ war und es nichts an ihrer Intelligenz heranzukritteln gab, dichtete er eine „kulturelle Minderwertigkeit“ hinzu (Camp & Grosse 1994, S. 53).

## 6. Relativismus als Schlussgefecht zur Verteidigung des Obskurantismus

Verfasser wilder Theorien lassen sich durch das Aufzeigen ihrer Denkfehler selten beeindrucken. Sie kontern mit neuen, ebenfalls unbelegten, nicht-falsifizierbaren, in sich widersprüchlichen und faktenwidrigen Argumenten. Deren Berechtigung leiten sie aus dem Relativismus ab, der öfters den Namen wechselt und schon unter „Konstruktivismus“, „ganzheitlicher Wissenschaft“ und „kritischer Theorie“ herumgeisterte. Hagner (2017, S. 373) hält richtig fest: *„aus der Unvollkommenheit eines Wissenssystems die Gültigkeit eines anderen, weniger belastbaren Systems abzuleiten ist problematisch, weil damit das Verständnis für Unterschiede bei der Erzeugung von Erkenntnis verlorengelht.“* Umso mehr erstaunt es, dass der gleiche Hagner dem Relativismus wohlwollend zuspricht als ein „dadaistisches“ „anything goes“, das die Falsifikation, Rationalität und Objektivität

als Merkmale von Wissenschaftlichkeit über Bord werfen darf und das Bündnis *„zwischen Wissenschaft und Demokratie“* aufkündigt (S. 370f). Die Gefahr, dass dieses „fröhliche“ Vorgehen in die „Barbarei“ und das „schamlose Lügen“ des populistischen „anything goes“ mündet und dass auch die Wissenschaftselite vor dem „kruden Willen zur Macht“ (vgl. S. 375) nicht gefeit ist, spielt er herunter. Realisten hält er für „aufgeregt“, ihre Bedenken für „unsortiert“ (S. 373f).

Der Relativismus generiert eine Konfusion zwischen Meta-Theorie, Hypothesen, Datenverarbeitungsverfahren und Daten-Erfassung. Demgegenüber deklariert die durchaus erwünschte kriminalistische Skepsis die Grenzen von verwendeten Verfahren und der daraus gewonnenen Erkenntnisse und unterscheidet die genannten Ebenen. Wenn nach Protagoras alles nur relativ wäre und es keinen Konsens über Wahrnehmungen, Deutungen, Regeln und Methodik geben dürfte (Bühler 1989, S. 15–34), dann hat auch das relativistische Dogma keine Gültigkeit, sondern ist eine unverbindliche Einzelmeinung. Darauf aufbauend kann man kein Gemeinwesen bilden. Die Spielregeln können nicht lauten, weil es „die Wahrheit an sich“ nicht gibt, dürfe es überhaupt keine allgemein geteilte Erkenntnis und keine Verfahrensregeln geben. Mit einem wie auch immer motivierten Relativismus werden fundamentale Beweisregeln des Rechtsstaates ausgehebelt.

## 7. Fazit: Was ist beim Kontern und zum Vermeiden von Beweisillusionen zu beachten?

Aus dem Vergleich zwischen rechtsstaatlicher Beweisführung und dem Obskurantismus resultieren Empfehlungen für eine solide Argumentation vor Gericht:

- Die als Indizien gewählten Zeichen sollten nicht schwammig oder ambivalent sein, sie dürfen nicht unspezifisch auf jedermann zutreffen und sie dürfen nicht auf einem als solchen erkennbaren Zufall beruhen;
- Genaue Begriffsdefinitionen und verständliche, falsifizierbare Sätze sind einzufordern;
- Es lohnt sich, die Akten gezielt nach verborgenem Täterwissen zu durchforschen;
- Erst die Innenvariablen eines Systems geben Aufschluss über Kausalität und Intentionen. Reine Assoziationen erlauben jedoch das Formulieren geeigneter Vorhalte, da der Befragte nicht weiss,



inwiefern die Strafverfolger diese Innenvariablen kennen.

Für das Plädieren gegen den Obskurantismus im Gerichtssaal oder vor den Medien leiten sich taktische Ratschläge ab:

- Wenn jemand anstelle von sachlichen Einlassungen auf neuropsychologisch wirksame Suggestion, frames und nicht-kausale Skandalisierung zurückgreift, tut man gut daran, die Zuhörenden über diese Mechanismen zu informieren, inklusive der wissenschaftlichen Grundlagen, die sie als reguläre Interpretationen diskreditieren;
- Theorien, die durch cherry-picking zustande kommen, widerlegt man am besten, indem man das Publikum auf mehreren Sinneskanälen anspricht, d. h. die ausgelassenen Fakten nicht bloss aufzählt, sondern sie zugleich mit Fotos, Tabellen oder Originaldokumenten sichtbar macht.
- Bei einem Mehrdeutigkeitsschema ist die Datenlage zu hinterfragen. Ist die Konklusion durch Fakten wirklich untermauert oder handelt es sich um ein Aufbauschen von dürftigen Indizien?
- Rhetorikgenies drehen den Spiess gerne um und behaupten, ihre Kritiker würden dieselben Interpretationstechniken verwenden wie sie und deshalb sei ihr (obskurantistisches) Mosaik genauso valide wie dasjenige der regulären Aufklärung. Dieser Falle kann man folgendermassen begegnen:
  - möglichst authentisch von der abwegigen Originalformulierung zitieren, um Nebenschauplätze zu vermeiden;
  - Die Willkür des Unterfütterns zeigen, nachweisen, dass es sich nicht um reguläre Belege handelt;
  - den Ursache-Wirkungszusammenhang zwischen versteckten unlauteren Seitenhieben mit Hilfe des Leserverständnisses solcher Texte aufzeigen (vgl. Bsp. 2);
  - ggf. darauf verweisen, dass das reguläre Herausschneiden von Frag-

menten zur Analyse des Beweismaterials sich durch eine transparente Datenbasis vom cherry-picking unterscheidet;

- aufzeigen, dass Verschwörungstheorien am Fehlen von kausalen Innenvariablen krankten.

- Schaumschlägerei, Nebelpetarden, Unterfüttern und Relativismus wären nicht nötig, würde die Faktenlage für die Partei sprechen, die diese Strategien benutzt.

**Dank:** Ein ganz grosses Danke geht an Christoph ILL, den Ersten Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, für seine ausgezeichneten Ideen und Verbesserungsvorschläge in den vielen Jahren unserer forscherschen Zusammenarbeit.

#### Kontakt

henriette.haas@psychologie.uzh.ch

#### Literatur

- Bechtolsheim von, S. (2019). *Stauffenberg. Mein Grossvater war kein Attentäter*. Freiburg, Herder.
- Brecht, B. (1938). *Fünf Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit*, Paris.
- Bühler, A. (1989). Protagoras: Wahrnehmung und Wahrheit. *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 14.3: 15–34.
- Camp, T. & Grosse, P. (1994). „Mischlingskinder“ in Nachkriegsdeutschland: Zum Verhältnis von Psychologie, Anthropologie und Gesellschaftspolitik nach 1945. *Psychologie und Geschichte*, 6(1–2): 48–78.
- Eco, U. (1977). *Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte*. Frankfurt a. M. Suhrkamp.
- Fuchs, M. (23.1.19). „Mehr als Hunger, Not und Krieg“ (Interview mit Gesine Krüger). *UZH News*. Universität Zürich.
- Germann, P. (2016). *Laboratorien der Vererbung: Rassenforschung und Humangenetik in der Schweiz, 1900–1970*. Göttingen: Wallstein
- Haas, H. (2017). Zur Würdigung des Aussagenbeweises, *Kriminalistik*, 71(2): 117–124.
- Haas, H. (2019). Zur Validitätsprüfung von Argumenten in Rechtsschriften. *Die Schweizer Richterzeitung* „Justice – Justiz – Giustizia“.
- Hagner, M. (2017). Wider den Populismus. Paul Feyerabends dadaistische Erkenntnistheorie. *Zeithistorische Forschungen*, 14: 369–375.
- Hansson, S. (2017). Science denial as a form of pseudoscience. *Studies in History and Philosophy of Science*, 63: 39–47.

Hässig, A. & Imfeld H. (15.2.1953). Der Blutspender fragt ... die Ärzte antworten. *Schweizerisches Rotes Kreuz SRK*, 62(2): 4–7.

Hitzig, W. (2015). Die Aufklärung der Hämophilie B – der Beitrag von Robert Cramer. *Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich NGZH*, 217: 28–36.

Hyman, I. E. & Pentland, J. (1996). The role of mental imagery in the creation of false childhood memories. *Journal of Memory and Language*, 35: 101–117.

Jüttner, J. (20.10.2010). Das Rätsel des Rudolf Rupp. *Der Spiegel*.

Karlauf, T. (2019). *Stauffenberg. Porträt eines Attentäters*. München: Blessing.

Kellmann, K. (2019). Thomas Karlauf und seine Mutmaßungen über den 20. Juli – eine Buchbesprechung. Online (am 15.8.19): <http://katharinakellmann-historikerin.de/thomas-karlauf-und-seine-mutmassungen-ueber-den-20-juli/>

Kepplinger, H. M. (2012). *Die Mechanismen der Skandalierung*. München: Olzog.

Mäder, C. (22.10.2019). #MeToo? Burkaverbot? DNA-Analyse? An der „Battle of Ideas“ in Zürich wird die hohe Kunst des Diskutierens geübt. *Neue Zürcher Zeitung*.

McKay, B., Bar-Natan, D., Bar-Hillel, M. & Kalai, G. (1999). Solving the Bible code puzzle. *Statistical Science*, 14 (2): 150–173.

Pearl, J. (2009). *Causality, Models, Reasoning and Inference*. New York, NY: Cambridge University Press (2nd ed.).

Seaman, A. (Feb. 2019). Will „Geschichte der Gegenwart“ keine offene Debatte? *Schweizer Monat*, 1063, Online (am 1.8.19): <https://schweizermonat.ch/geschichte-der-gegenwart-debatte/>

Simons, M. (22.5.1994). Swiss Red Cross faces AIDS probe. *The New York Times*.

Schlie, U. (25.5.2019). Hitler-Attentat: Der 20. Juli ist kein deutsches Missverständnis. *Neue Zürcher Zeitung*.

Starr, D. (1999). *Blut: Stoff für Leben und Kommerz*. München: Gerling Akademie.

Tanner, J. (1998). „Réduit national“ und Aussenwirtschaft: Wechselwirkungen zwischen militärischer Dissuasion und ökonomischer Kooperation mit den Achsenmächten. In: Ph. Sarasin & R. Wecker (Hrsg): *Raubgold, Réduit, Flüchtlinge*. (S. 81–103) Zürich: Chronos.

Travers, J. & Milgram, S. (1969). An Experimental Study of the Small World Problem. *Sociometry*, 32 (4): 425–443.

Wehling, E. (2019). *Politisches Framing*. Berlin: Ullstein.

Weller, M. (25.11.2018). „Free thinkers welcome!“ Die Uni Zürich bietet libertären Aktivisten ein Forum. *Geschichte der Gegenwart GdG*. Online (am 15.8.19): <https://geschichtedergegenwart.ch/free-thinkers-welcome-die-uni-zuerich-bietet-libertaeren-aktivisten-ein-forum/>